Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Altkalen

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altkalen vom 20.09.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Erste Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Altkalen vom 07.09.2007

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 - 1. von der Leiterin der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien bis zu 500,00 € Laufzeit 12 Monate
 - 2. vom Bürgermeister bis zu 2.000,00 € Laufzeit 12 Monaten
 - 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 € Laufzeit 12 Monaten.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 - 1. von der Leiterin der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien bis zu einer Höhe von 250,00 €
 - 2. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 2.000,00 €
 - 3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.000,00 €

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 - 1. von der Leiterin der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien im Rahmen der Kleinbetragsregulierung bis 10,00 €
 - 2. vom Bürgermeister bis 1.000,00 €
 - 3. von der Gemeindevertretung über 1.000,00 €

Artikel 2

Die erste Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Altkalen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Altkalen, den 21.09.2012

Renate Awe Bürgermeisterin